

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 41), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in seiner Sitzung am 21. 03. 2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehren der Gemeinde Werther beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 1 Absatz 1 „Organisation, Bezeichnung“ erhält folgende Neufassung:

§ 1 „Organisation, Bezeichnung“

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnung

- Freiwillige Feuerwehr - Großwechungen, Gemeinde Werther
- Großwerther, Gemeinde Werther
- Günzerode, Gemeinde Werther
- Haferungen, Gemeinde Werther
- Immenrode, Gemeinde Werther
- Kleinwechungen, Gemeinde Werther
- Kleinwerther, Gemeinde Werther
- Mauderode, Gemeinde Werther

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss – Nr.: 07/13 des Gemeinderates Werther vom 21. 3. 2013 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 02. 04. 2013 Akt.-Zei.: 30/092.6/Rie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 30.04. 2013
Gemeinde Werther

Weidt
Bürgermeister

Siegel